



**Denkschrift des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e. V. zur Gestaltung und Bewahrung der ländlichen Siedlungen und zur Förderung landschaftsgerechten Bauens im Freistaat Sachsen (1995)**



Landschaft, Orte und Bauwerke bestimmen die Eigenart einer Region. Siedlungsentwicklung ist ein Element der Landschaftsgestaltung. Ortsbilder werden von Gebäudeformen und baulichen Anlagen geprägt. Die durch die wirtschaftliche Entwicklung und Umstrukturierung bedingte Bautätigkeit muss diese Zusammenhänge beachten.

Aus dem gegenwärtigen Zustand von Landschaft, Siedlungen und Bauwerken erwachsen den Behörden, Verbänden und anderen Verantwortlichen zwei bedeutsame Aufgaben:

- Sicherung einer harmonischen Siedlungsentwicklung unter Beachtung ökologischer Zusammenhänge und Bewahrung gewachsener und auf Überliefertem aufbauender Strukturen,
- Verwirklichung einer landschaftsgerechten Bauweise unter Berücksichtigung regionaler Vielfalt und ortstypischer baulicher Eigenart bei Bewahrung des Landschaftscharakters.

Mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen und infolge unzureichender Leitplanungen bzw. Satzungen für Städte und Gemeinden ist in der Praxis kaum eine harmonische Siedlungsentwicklung und ebenso wenig eine landschaftsverbundene, regionaltypische Baugestaltung zu erreichen. Besonderheiten der sächsischen Siedlungslandschaft werden nach der Übernahme altbundesdeutscher Regelungen nur unzulänglich berücksichtigt.

Der Landesentwicklungsplan Sachsen, das Baugesetzbuch und das Sächsische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege erschweren zwar die Zersiedelung der Landschaft, bleiben aber im Sinne einer Bewahrung und einer auf Überliefertem aufbauenden Entwicklung von Siedlungsstrukturen sowie hinsichtlich einer landschaftsgerechten Bauweise unter Berücksichtigung regionaler Vielfalt und ortstypischer Eigenarten weitgehend wirkungslos.

Die Kommunale Planungshoheit hat in Gemeinden mit unzureichendem Sachverstand der Entscheidungsträger und mangelhafter Qualität der Planer mitunter negative Folgen, zumal

einesteils das notwendige Vorstellungsvermögen über die Tragweite der zu treffenden Entscheidungen fehlt und zum anderen die mit der noch erhaltenen Bebauung überkommenen Werte sowie so genannte Bausünden nicht erkannt werden. Besonders kritisch wird die Lage, wenn mit den örtlichen Gegebenheiten nicht vertraute Berater oder qualitativ ungeeignete Projektanten eingebunden sind.

Aber auch bei optimalen behördlichen und kommunalen Rahmenbedingungen sind uneinsichtige Bauherren wie Investoren aufgrund einer weitgehend liberalen Baugesetzgebung mit sich teilweise aufhebenden Regelungen kaum zu beeinflussen. Sogar örtliche Satzungen zur Baugestaltung werden ignoriert bzw. in ihrer Rechtswirksamkeit angefochten. Ungeeignete Baustoff- und Fertighausangebote, fremdartige Gestaltung, ortsuntypische Bebauungsdichten und Siedlungsformen wie ausschließlich dem Markt dienende geschmacksverbildende Reklamen tragen zur Störung von Ortsstrukturen und Ortsbildern bei.

Abschwächende Formulierungen in Gesetzestexten und von ästhetischen Kriterien befreite verwaltungsgerichtliche Entscheidungen verunsichern die Mitarbeiter der Bauämter, die teilweise ohnehin Engagement für gestalterische Fragen vermissen lassen. Es bestehen Rechtsunsicherheiten, die durch fachlich unverständliche, aber juristisch tragfähige Urteile noch genährt werden und schließlich dazu führen, dass der vorhandene gesetzliche Rahmen nicht ausgeschöpft wird. Damit führt das gegenwärtige Baugeschehen zusehends zu einer Verfälschung der sächsischen Siedlungslandschaften. Die sächsische Kultur- und Siedlungslandschaft wird durch uniforme Bauten, Stilelemente fremder Regionen, Dachformen u. a. ihrer Identität beraubt.

Durch erhebliche Investitionserleichterungen (u. a. Aufbaubeschleunigungsgesetz im Freistaat Sachsen) wird die Bewahrung von ländlichen Siedlungsstrukturen gefährdet. Diese Sachverhalte haben in verhältnismäßig kurzem Zeitraum der Landschaft und den mit ihr zu einer Einheit verbundenen Siedlungen schwerwiegende, irreparable Schäden zugefügt (z.B. Weißig bei Dresden, Ostrau im Kreis Döbeln, Diethendorf bei Claußnitz im Landkreis Mittweida, Gerichshain bei Wurzen, Kleinnaundorf im Landkreis Riesa/Großenhain, Bienitz im Landkreis Leipziger Land u. a.).

Im Gegensatz zu vergangenen Jahrzehnten beschränkt sich nunmehr das Baugeschehen nicht mehr nur auf die größeren Orte. Es erreicht auch die bisher noch weitgehend landschaftstypisch erhaltenen kleineren Siedlungen, wodurch die sächsische Siedlungslandschaft flächendeckend gefährdet ist. An übergeordneten Straßen, Ortseingängen sowie an den landschaftsgestalterisch wertvollen Ortsrändern, aber auch mitten in der freien Landschaft, werden vorrangig an Straßenkreuzungen oder Autobahnabfahrten überdimensionierte Bauvorhaben (Wohngebiete, Gewerbeparks) eingeordnet. Diese Bauvorhaben führen nicht nur zur Verunstaltung der Landschaft, sondern auch zur Zerstörung des klein- und großräumigen Biotopverbundes und der ökologisch empfindlichen Biotopübergänge.

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. sieht in der gekennzeichneten Entwicklung eine ernsthafte Gefährdung der ländlichen Siedlungsstruktur im Freistaat Sachsen und bittet die Staatsregierung, aus Verantwortungsbewusstsein für die Bewahrung der ländlichen Siedlungsstruktur und der sächsischen Kulturlandschaft nachstehende Gedanken und Ansprüche zu prüfen und in betreffenden Ministerien und Fachbereichen umsetzen zu lassen.

- Die Erhaltung der historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen sowie der überkommenen Dorf- und Stadtbilder sind als öffentliche Belange prinzipiell zu berücksichtigen. Daraus resultiert die Notwendigkeit der Höherbewertung von Städtebau, Bau- und Landschaftsgestaltung. Es ist zu sichern, dass finanzielle Vorteile Einzelner nicht zum Schaden öffentlicher Belange führen.
- Die in baugesetzlichen Regelungen enthaltenen breiten Ermessensräume sind vorrangig fachlich, nicht nur juristisch auszulegen. Architektur, Städtebau und Landschaftsgestaltung basieren weitgehend auf schöpferischer Tätigkeit, die nicht in Paragraphen gepresst werden kann. Sie sind grundsätzlich als kulturelles Anliegen des Freistaates anzuerkennen und bei allen einschlägigen Entscheidungen zu berücksichtigen.

In Regionalplänen und in den Baugenehmigungsverfahren ist die konsequente Umsetzung der im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Aufgaben und Ziele zu sichern. Auf Grund zahlreicher Fehlentwicklungen muss die Verantwortung der Raumordnungsbehörden mit höherer Qualität wahrgenommen werden.

Die Durchsetzung des Landesentwicklungsplanes unter stärkerer Berücksichtigung des Zieles 4.7 des Abschnittes Siedlungswesen ist bei Entscheidungen zu Investitionen zu gewährleisten.

Vereinfachung und klare Hinwendung baugesetzlicher Regelungen zu städtebaulichen und gestalterischen Ansprüchen sind dringend erforderlich. Um den akuten Mangel an geeigneten Fachleuten auszugleichen und eine flächendeckende Bauberatung zu erreichen, ist die verstärkte Inanspruchnahme von beratender Mitarbeit aus den Reihen von Verbänden und Vereinen anzustreben. Bauvorlageberechtigungen sollten nur fachlich qualifizierten Personen mit umfassenden Erfahrungen und nachweisbar guten Ergebnissen erteilt werden.

- Geförderte Projekte und Planungen sind so weit zu begleiten, dass ihre Ergebnisse den Ansprüchen an die Umwelt und Kriterien der Gestaltung genügen.

Um den Bestand bzw. eine historisch orientierte Entwicklung in typischen Siedlungen zu sichern, sind diese unter Denkmalschutz zu stellen. Ziel sollte jedoch sein, das Städtebaurecht so zu fassen und auszulegen, dass städtebaulich-gestalterische Anliegen mit dem Baugesetzbuch zu regeln sind.

- Satzungen und örtliche Bauvorschriften müssen sichern, dass die Siedlungsstrukturen, die landschaftlichen Zusammenhänge und das Ortsbild weitgehend in ihrem historisch gewachsenen Zustand erhalten bleiben. Die Satzungen sind differenziert nach den für Sachsen typischen Dorfformen, z. B. Waldhufendörfer, Straßendörfer, Runddörfer und Angerdörfer, auszuarbeiten. Das trifft analog für die Vielfalt der Hausformen zu.
- Die Bewahrung und Gestaltung der sächsischen Kultur- und Siedlungslandschaften setzt voraus, die für Sachsen typischen Dorfregionen

durch rücksichtsvollen Umgang mit der der Tradition verbundenen Bebauung in allen Siedlungen zu erhalten.

- In den Dorfregionen sind Zusammenhänge von Landschaften und typischen Ortsbildern und Bauformen zu bewahren. Es sind regionspezifische Leitbilder der Dorferhaltung, Dorfentwicklung, Dorfgestaltung und Dorferneuerung zu erarbeiten, zu fördern und umzusetzen.
- In den Dörfern und Dorfregionen muss unter weit stärkerer Beachtung der Zielstellungen des Landesentwicklungsplanes Sachsen (Abschnitt 2.4) die durch Bauvorhaben bedingte weitere Isolation und Zerschneidung von Biotopen oder ganzer Ökosysteme verhindert werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die bei den Landratsämtern und Regierungspräsidien beantragten Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete in der vorgesehenen Frist bestätigt werden.
- Architektur, Städtebau und Landschaftsgestaltung als kulturelles Anliegen des Freistaates erfordern, bereits in den Schulen den Fragen der Siedlungsentwicklung und Landschaftsgestaltung größte Aufmerksamkeit zu schenken. Bürgermeister, Verwaltungsangestellte, Mitglieder von Baukommissionen sind durch Aus- und Weiterbildung mit den Zielen und Aufgaben der Dorfgestaltung stärker vertraut zu machen. Durch fachlich fundierte Schriften, welche die Spezifik Sachsens berücksichtigen, sollten die Bürger an die dargestellten Ziele und Aufgaben herangeführt werden.